Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 79/22 13.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 5. Februar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, Saal/Raum HKD I - Saal 111, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Quierschied Blatt 7407, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 500/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Quierschied	16	16/17	Hof- und Gebäudefläche, Jungwaldstraße	451

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumlichkeiten nebst Balkon im Erdgeschoss

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.11.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 125.500,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Jungwaldstraße 25, 66287 Quierschied

Objektbeschreibung laut Gutachten:
Wohnanlage mit zwei Wohneinheiten, Kellergeschoss, Erdgeschoss, Dachgeschoss, einseitig angebaut. Die betreffende Eigentumswohnung im Erdgeschoss konnte vom Sachverständigen lediglich von außen besichtigt werden.

Ursprungsbaujahr/Abgeschlossenheit: 1971-1976-1983/1999 Heizung: Ölzentralheizung, zentrale WW-Versorgung Wohnfläche: ca. 97,05 m² Es ist davon auszugehen, dass Unterhaltungsstau besteht bzw. Renovierungs-/Instandsetzungsbedarf aufgelaufen ist. Im Gebäude- und Außenanlagenbereich hat sich deutlicher Renovierungsstau aufgebaut. Das Gebäude befindet sich, soweit erkennbar, in einem vernachlässigten Unterhaltungszustand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**